

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 21.09.2018)	<b>Raumordnung</b>  Die aktuellen Planunterlagen wurden entsprechend der erteilten Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Des Weiteren bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.  <i>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</i> <i>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</i>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Berücksichtigung. Dem Regierungspräsidium werden nach Inkrafttreten des Bebauungsplans die angeforderten Unterlagen zuge stellt.</b></p> <p><i>Der Hinweis wurde beachtet. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt, damit die Regelungen gemäß § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB angemessen berücksichtigt werden. Kenntnisnahme Das RP Stuttgart wird am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt und erhält nach Rechtskraft eine Mehrfertigung des Bebauungsplanes zur Aufnahme in das Raumordnungskataster.</i></p>
3.	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 17.09.2018)	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine  <b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</b>  Keine	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme (Az. 2511//17-11103 vom 28.11.2017) sowie die Ziffern III.2 und III.4 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 11.07.2018) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachter oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>„Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p>	<p><b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden in den Planentwurf aufgenommen.</p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebietes für die Sicker-galerie Eislingen, ZV Eislinger Wasserversorgungsgruppe (LUBW-Nr. 8). Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwen-dungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Natur-schutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehen-den Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhan-denen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) ent-nommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><u>Boden</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Grundwasser</u> Kenntnisnahme. Wurde im Planentwurf be-reits berücksichtigt.</p> <p><u>Bergbau</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Kenntnisnahme.</p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
4.	<b>Verband Region Stuttgart</b> (Schreiben vom 17.08.2018)	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. (Stellungnahme vom 13.07.2017 gilt weiterhin)	Kenntnisnahme
5.	<b>Landratsamt Göppingen</b> (Schreiben vom 07.12.2017)	<p><b>Umweltschutzamt</b></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Mit der Pflanzliste im Bebauungsplan besteht Einverständnis. Die Vorprüfung des Einzelfalls (Titze, Juli 2018) ist Bestandteil des Bebauungsplanes, insofern sind die hier beschriebenen Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Stellplätzen in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. LED-Lampen) im Bebauungsplan festzusetzen. Die Ausführungen zu den vorläufigen Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.</b></p>	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Da sich das Plangebiet im Bereich des Wasserschutzgebiets „Sickergalerie - Eislingen“ befindet, sind Verkehrsflächen (Straßen, Stellplätze, Zufahrten) wasserundurchlässig herzustellen (Verweis auf Rücksprache mit Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt, vom 18.05.2021).</p> <p>Ein Hinweis mit der Empfehlung zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel wurde im Textteil ergänzt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde mittlerweile durchgeführt, Verweis auf den „Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG des IB Lissak vom Oktober 2018. Es werden gemäß dem Fachbeitrag die fol-</p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 07.12.2017 wurde die Eingrünung nach Norden durch die Pflanzung von Einzelbäumen in der vorliegenden Planung verstärkt. Dies wird aus Naturschutzsicht begrüßt. Anders als zum Zeitpunkt unserer ersten Stellungnahme (07.12.2017), wird das Bebauungsplanverfahren nun im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt. Bereits geplante Kompensationsmaßnahmen für den Flächenverbrauch sind nun nicht mehr zwingend durchzuführen. Nach eigener Ausführung in der Begründung zum Bebauungsplan kommt die Gemeinde Salach mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der planungsrechtlichen Verpflichtung des § 1 Abs. 5 BauGB nach, wonach die Bauleitpläne (...) dazu beizutragen haben, (...) die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wird aus Naturschutzsicht dringend empfohlen, die bereits geplante Entsiegelungsmaßnahme auf Flst. 358, Gemarkung Salach, weiterzuverfolgen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p><i>Durch die Habitatpotentialanalyse wurde nicht ausgeschlossen, dass Lebensräume von Fledermäusen, Vögeln und Käfern durch die Planung betroffen sein können. Die ökologische Bestandsaufnahme von Zelesny aus dem Jahr 2011, auf die verwiesen wird, ist über 5 Jahre alt. Die Datengrundlage gilt daher als veraltet und kann nicht mehr zur Beurteilung des Tierbestands im Plangebiet herangezogen werden. Eine artenschutz-</i></p>	<p>genden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt: M1: Sicherung der Entwicklungsstätten von totholzbewohnenden Käferarten M2: Rodungszeitraum 01.10. - 28.02. M3: Ersatzbrutplätze für Höhlenbrüter (hier Feldsperling, evtl. auch Star)</p> <p>Kenntnisnahme. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p><i>Das Fachbüro für ökologische Planungen aus Heiningen wurde mit der Durchführung einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Seit Januar 2018 erfolgt eine 2-stufige Artenerfassung und –untersuchung.</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><i>rechtliche Untersuchung (saP) von Fledermäusen, Vögeln und totholzwohnenden Käferarten ist somit durchzuführen. Auch wenn es sich bei den potentiellen Fledermausquartieren allenfalls um Sommerquartiere handelt, ist eine Untersuchung auf Artniveau notwendig, um in Umfang und Art geeignete Ersatzmaßnahmen planen zu können. Selbiges gilt für die Artengruppe der Vögel. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rodung von Gehölzen erst nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Umsetzung eventuell sich daraus ergebender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig ist. Hierauf wurde die Gemeinde Salach bereits vorab hingewiesen.</i></p>	<p><i>Die Erfassung der Flächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz und die Überprüfung angrenzender Flächen führt zu folgendem Ergebnis:</i></p> <p><i>a) Innerhalb des Geltungsbereichs ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen eine artenschutzrechtliche Relevanz für eine Teilfläche (ehem. Garten mit Baumbestand) zu erwarten. Besonders zu betrachten sind der Bestand an alten Obsthochstämmen, hier insbesondere 2 Birnbäume mit Höhlenpotenzial.</i></p> <p><i>b) Zwischenzeitlich vorliegende Untersuchungsergebnisse kommen zu folgenden Aussagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- Es konnten keine prioritär streng geschützten Käferarten nachgewiesen werden.</i></li> <li><i>- Das Vorkommen von Zauneidechsen im Untersuchungsbereich wird ausgeschlossen.</i></li> <li><i>- Brutvogelarten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, wurden nicht nachgewiesen.</i></li> </ul> <p><i>c) Die Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen sind noch nicht abgeschlossen, wobei eine Betroffenheit von Winterquartieren nicht vorliegt. Die Nutzung der Höhlenbäume als Sommerquartier bzw. Wochenstube wird derzeit</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u></p> <p><i>In der Bilanz wird als Ausgleich die Pflanzung von drei Einzelbäumen angegeben. Im zeichnerischen Planteil sind jedoch nur zwei Bäume dargestellt. Dies ist entsprechend zu korrigieren. Die geplante Dachbegrünung wird dem Biotoptyp Garten (Biotop-Nr. 60.60) zugeordnet und mit 6 Ökopunkten (ÖP)/m<sup>2</sup> berechnet. Der bestehende Garten wird ebenfalls mit 6 ÖP/m<sup>2</sup> bewertet. Der ökologische Wert der Dachbegrünung wird also dem eines strukturreichen Gartens gleichgesetzt. Dieser Bewertung kann aus hiesiger Sicht nicht zugestimmt werden. Da 6 ÖP/m<sup>2</sup> den geringstmöglichen Wert innerhalb der Wertspanne des Biotoptyps 60.60 darstellen, wird vorgeschlagen, den Punktwert pro m<sup>2</sup> für den bestehenden Garten entsprechend höher anzusetzen, um der ökologischen Höherwertigkeit Rechnung zu tragen. Die angegebene Zahl von 14 Einzelbäumen im bestehenden Garten ist zu gering. Der tatsächliche Bestand ist höher und deshalb in der Bilanz zu korrigieren.</i></p> <p><i>Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Ausgleichsdefizits von 24.042 ÖP sind zu erarbeiten und im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens vorzulegen. Als Ausgleichsmaßnahme</i></p>	<p>überprüft.</p> <p><i>Unter Beachtung der vorhandenen Habitatstrukturen werden folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Diese werden als vorgezogene Maßnahmen im Rahmen der Realisierung der Bebauung durchgeführt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Festlegung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit</i></li> <li><i>2. Anbringen von Fledermauskästen</i></li> </ol> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u></p> <p><i>Kenntnisnahme. Entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderates in der Sitzung am 20.03.2018, öffentlich, wird das eingeleitete Verfahren für den Bebauungsplan „Flachsäcker I“ und Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom herkömmlichen Verfahren nach § 2 BauGB mit der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in ein Verfahren nach § 13b BauGB übergeleitet und entsprechend weitergeführt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan mit einer Grundfläche von weniger als 10.000m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird,</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><i>vorgesehen ist bisher der Abbruch eines Gebäudes und die damit verbundene Entsiegelung der bebauten Fläche auf Flst. 358, Gemarkung Salach. Das Gebäude wurde in einer ersten Begehung auf ein Fledermausvorkommen untersucht. Die Untersuchung ergab Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse. Durch den Abbruch des Gebäudes kann demnach ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht ausgeschlossen werden. In welchem Umfang das Gebäude durch Fledermäuse genutzt wird, ist fachgutachterlich zu prüfen. Von einem geeigneten Fachgutachter ist zu untersuchen, ob eine Nutzung als Wochenstube ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich gilt, dass sich mögliche Ersatzmaßnahmen, die in Art und Umfang geeignet sind, nur auf Artniveau planen lassen. Daher ist auch hier eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Das Aufhängen von Fledermauskästen ohne nähere Kenntnis darüber, welche Arten überhaupt betroffen sind, ist nicht zielführend. Grundsätzlich ist ein Ersatzquartier einzurichten und seine Funktion sicherzustellen, bevor durch Abriss die bisherige Fortpflanzungs-/Ruhestätte zerstört wird.</i></p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p><i>In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild macht die Gutachterin die Aussage, dass für eine Einbindung der Bauten in die Umgebung entsprechende Grünflächen fehlten. Durch die Bereitstellung von Bauflächen für verdichtetes Bauen würde jedoch eine ressourcen- und landschaftsschonende Bauweise ermöglicht. Diese Argumentation kann nicht akzeptiert werden. Die geplante Eingrünung ist bisher nur im Westen vorgesehen und fehlt im Norden komplett. Sie ist unzureichend und entsprechende ausreichend dimensionierte Flächen sind an der Nordgrenze des Bebauungsplangebietes festzusetzen. Darüber hinaus könnten diese Flächen auch als zusätzlicher planinterner Ausgleich angerechnet werden und das bestehende Ausgleichsdefizit</i></p>	<p><i>die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Da das Verfahren nach § 13b BauGB nun weitergeführt wird, entfällt der Umweltbericht inkl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ist somit nicht mehr Bestandteil des weiteren Verfahrens.</i></p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p><i>Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs in Bezug auf die Einbindung des Plangebietes in Natur und Landschaft wurden an der nordöstlichen Grenze zur freien Landschaft Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass die nordöstlichen Fassaden der zukünftigen Gebäude auf den Grundstücken Flurstücke 1166 und 1166/3 zu begrünen sind (Pflanzgebot).</i></p>



Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><i>verringern. Die Einbindung des Plangebietes in Natur und Landschaft ist derzeit an der nördlichen Grenze zur freien Landschaft hin völlig unzureichend, die Planung wird diesbezüglich aus der Sicht des Naturschutzes abgelehnt und ist zu überarbeiten.</i></p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die Gemeinde Salach beabsichtigt die Entwicklung des Baugebiets „Flachsäcker“ in Salach. Das unbebaute Plangebiet wird begrenzt von der Zeppelinstraße im Süden und der geplanten Verlängerung der Karl-Laible-Straße im Westen. Südwestlich befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes der Betrieb Springfix Befestigungstechnik, der im 3-Schicht-Betrieb produziert. Dort soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.</p> <p>Auf den Planbereich wirken sowohl Verkehrslärm wie auch Gewerbelärm durch o.g. Firma ein.</p> <p>Es wurde daher eine Schallimmissionsprognose durch die Firma Kurz und Fischer, Beratende Ingenieure, mit Datum vom 10.Juli 2018 erstellt. Das Gutachten ist vollständig und plausibel. Demzufolge sind sowohl passive wie auch aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Hinsichtlich des einwirkenden Anlagenlärms durch die Firma Springfix werden die folgenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6 m an der Westseite des Plangebiets, entsprechend Entwurf zum Bebauungsplan, Stand 11. Juli 2018.</li> <li>- Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8 m im nordöstlichen Bereich des Betriebsgrundstücks der Firma Springfix.</li> </ul> <p>Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt und wer die auf dem Betriebsgrundstück erforderliche Lärmschutzwand erstellt (und bezahlt).</p> <p>Dies muss aus hiesiger Sicht geklärt sein, bevor der Bebauungsplan rechtskräftig wird. Ansonsten müssten gegen die Planung erhebliche</p>	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p><i>Die Schallimmissionsprognose wurde nochmals überarbeitet und kommt zu folgenden Ergebnissen:</i></p> <p><i>Schutzmaßnahmen vor Gewerbelärm:</i> <i>Da es sich im vorliegenden Fall um eine sog. „Gemengenlage“ (d.h. Wohn- und Gewerbenutzung grenzen direkt aneinander) handelt, sollen die Orientierungswerte gleich denen innerhalb eines Mischgebiets herangezogen werden. Mit dem Bau einer Einhausung in der nordöstlichen Ecke des Betriebsgeländes können diese Werte im bestehenden Gebiet „Brühl I“ sowohl als auch im aktuellen Planbereich „Flachsäcker“ erfüllt werden</i></p> <p><i>Gemäß des Gutachtens vom Ingenieurbüro Kurz und Fischer vom 26.04.2022 wurden passive Schallschutzmaßnahmen im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt.</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>Bedenken vorgebracht werden.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans sind derzeit keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden.</p> <p><i>Dem Landratsamt - Umweltschutzamt - liegen keine Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor.</i></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 3, wird von Böden mit einer Gesamtbewertung von 2,5 geschrieben. Die Gesamtbewertung der Böden beträgt 2,83.</p> <p>Die in Kapitel 5.1 beschriebene Maßnahme MM1 und der damit verbundene Schutz des Bodens wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, neben dem Oberboden auch den kulturfähigen Unterboden zu beachten. Die Flurstücke 1397, 1398, 1399 und 1401 in Salach haben eine Bodenzahl von 48 und eignen sich für eine Aufwertung durch Oberbodenauftrag. Eine Ausnahme ist die südöstliche Ecke des Flurstücks 1401. Hier beträgt die Bodenzahl 60. Daher ist keine Aufwertung notwendig.</p>	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p><i>Kenntnisnahme. Da das Verfahren nach § 13b BauGB nun weitergeführt wird, entfällt der Umweltbericht inkl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ist somit nicht mehr Bestandteil des weiteren Verfahrens. Im Planentwurf sind Festsetzungen zum Bodenschutz berücksichtigt.</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>Für den Oberbodenauftrag ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Im Hinblick auf <u>Grundwasserschutz</u>, <u>Oberflächengewässer</u> und <u>Abwasser</u> bestehen keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><i>Die Bebauung der Flachsäcker ist als erheblicher Eingriff in den Boden zu bewerten. Durch die Bebauung gehen Böden hoher Bewertung für die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen verloren (Gesamtbewertung 2,83). Das Baugebiet liegt im Bereich von landwirtschaftlich hochwertigen Böden mit einer Bodenzahl von 65 bis 66. Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um mitteltiefes und tiefes Kolluvium und Pseudogleykolluvium aus holozänen Abschwemmmassen mit mächtigem und fruchtbarem Oberboden. Die Eingriff-Bilanzierung aus dem vorläufigen Umweltbericht ist zu überarbeiten und muss detaillierter gestaltet werden. Unversiegelte Flächen im Bereich von Baugrundstücken haben nach dem Eingriff eine geringere Wertstufe als vor dem Eingriff. Aktuell wird bei der Bilanzierung nur die Versiegelung berücksichtigt. Der Ausgleich sollte möglichst schutzgutbezogen erfolgen. Im Umweltbericht sind aktuell folgende Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt:</i></p> <p><u>Entsiegelung</u></p> <p><i>Entsiegelungen werden als Ausgleichsmaßnahme begrüßt. Die Lage des Bolzplatzes ist nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist konkreter zu beschreiben, damit eine Beurteilung erfolgen kann. Bei der geplanten Entsiegelung auf Flurstück Nr. 358 ist zu beachten, dass es sich hier um eine Altablagerung handelt. Die Altablagerung „Geländeverfüllung am Filsufer, Salach“ ist unter der Flächenummer 1052/BN1, OU im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Bevor hier</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><i>Da das Verfahren nach § 13b BauGB nun weitergeführt wird, entfällt der Umweltbericht inkl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ist somit nicht mehr Bestandteil des weiteren Verfahrens.</i></p> <p><i>Im Planentwurf sind Festsetzungen zum Bodenschutz berücksichtigt.</i></p> <p><u>Entsiegelung</u></p> <p><i>Da das Verfahren nach § 13b BauGB nun weitergeführt wird, entfällt der Umweltbericht inkl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ist somit nicht mehr Bestandteil des weiteren Verfahrens.</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><i>eine Entsiegelung erfolgen kann, muss mit einer orientierenden Untersuchung geklärt werden, ob von dieser Altablagerung eine Gefährdung für das Grundwasser besteht.</i></p> <p><u>Dachbegrünung</u></p> <p><i>Die Substrat-Mächtigkeit muss mindestens 10 cm betragen, damit die Dachbegrünung als Bodenschutzmaßnahme angerechnet werden kann. Unter 5.2. in den planungsrechtlichen Festsetzungen werden aktuell mindestens 8 cm gefordert. Diese Festsetzung ist anzupassen.</i></p> <p><i>Aufgrund der hochwertigen Böden ist als weitere Ausgleichsmaßnahme ein Auftrag von überschüssigem Oberboden auf aufwertungsfähigen Ackerböden anzustreben. Dabei sollten nicht nur die Böden im Bereich der öffentlichen Wege und Zufahrtsstraßen berücksichtigt werden, sondern viel mehr auch die verwertbaren Böden der eigentlichen Baugrundstücke gesichert und andernorts zur Bodenverbesserung aufgetragen werden. Dazu bedarf es eines bodenkundlichen Fachgutachtens (Bestandsaufnahme), damit die Bodenverwertung und bodenbezogener Ausgleich fundiert geplant werden können.</i></p> <p><u>Im Hinblick auf Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer und Abwasser bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</u></p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 07.12.2018 zu der Planung wird verwiesen. Gegenüber der damaligen Planung wurde der Abstand des Baufensters zur Grenze geringfügig vergrößert. In die Begründung (nicht in den Textteil) wurde in Ziff. 7.11 ein Hinweis auf die landwirtschaftlichen Emissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flä-</p>	<p><u>Dachbegrünung</u></p> <p><i>Da das Verfahren nach § 13b BauGB nun weitergeführt wird, entfällt der Umweltbericht inkl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ist somit nicht mehr Bestandteil des weiteren Verfahrens.</i></p> <p><i>Im Planentwurf sind Festsetzungen zur Dachbegrünung und zum Bodenschutz berücksichtigt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b></p> <p><i>Der Hinweis zu den landwirtschaftlichen Emissionen wurde ebenfalls bei den Hinweisen im Textteil ergänzt.</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>chen aufgenommen.</p> <p><i>Das Plangebiet umfasst neben einem Ballspielplatz und einem Baumgrundstück ein Wiesengrundstück und zwei Ackergrundstücke. Es handelt sich um Flächen mit sehr guter natürlicher Ertragsfähigkeit mit Ackerzahlen von über 60. Die Flächen sind in der Flurbilanz (Flächenbilanzkarte) als Vorrangflächen Stufe 1 eingestuft. Sie gehören zu den besten noch unverbauten Flächen der Gemarkung Salach. Solche Flächen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Die Planung sieht in Teilen eine verdichtete Bebauung vor. Dies wird begrüßt. Allerdings hat das Baufenster auf den Flurstücken Nr.1166 und 1166/3 nur einen sehr geringen Grenzabstand zur nördlich angrenzenden Ackerfläche (im Osten nur ca. 1 Meter). Bei dreigeschossiger Bauweise führt dies zu einer Verschattung und Wertminderung dieser angrenzenden Grundstücke.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist mit Emissionen (insbes. Geruch, Staub, Lärm) verbunden. Bei dem hier vorliegenden sehr geringen Abstand der Baufenster sind hierdurch zeitweise nicht unerhebliche Immissionen die Folge. Um Konflikte zu vermeiden, wird vorgeschlagen, einen diesbezüglichen Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen, in dem auf diese zeitweisen Emissionen und deren Duldungsverpflichtung hingewiesen wird.</i></p> <p><i>Das Plangebiet und die nördlich angrenzende Ackerfläche hat eine geringe Hangneigung von Nordost in Richtung Südwest. Niederschlagswasser, das (bei Regen auf gefrorenem Boden oder bei Starkregen) oberflächlich abfließt, gelangt zum Plangebiet. Es ist bei der Erschließung / Bauausführung dafür zu sorgen, dass Schäden im Plangebiet dadurch verhindert</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Abstand der nordöstlichen Baugrenze auf den Flurstücken 1166 und 1166/3 wird dahingehend modifiziert, dass mindestens ein Abstand zur nordöstlich angrenzenden Ackerfläche von 4,00 m eingehalten wird.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in den Planentwurf aufgenommen, in dem auf diese zeitweisen Emissionen und deren Duldungsverpflichtung hingewiesen wird.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Hinweis wird bei der Erschließung/Bauausführung beachtet.</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>werden.</p> <p>Ca. 85 m nördlich des Plangebietes befindet sich auf Flst.Nr.1173 die Hofstelle eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Nach unserer Kenntnis befindet sich diese Hofstelle im Eigentum der Gemeinde Salach und wird nicht mehr zur Tierhaltung landwirtschaftlich genutzt, so dass von einem Bestandsschutz einer genehmigten Tierhaltung und den daraus resultierenden Geruchsemissionen nicht mehr auszugehen sein dürfte.</p> <p>Bei der Bewertung des Eingriffs wird die Ackerfläche auf Flst.Nr.1166 und 1166/3 mit Grünlandansaat und 5 Wertpunkten bewertet (Umweltbericht Tabelle 1 Seite 9). Im Jahre 2017 wurde Ackergras eingesät. Auf dieser Fläche findet aber bisher Kulturwechsel im Rahmen der Fruchtfolge statt. Nach unserer Auffassung wäre diese Fläche nach Ziff. 37.11 als Acker mit 4 Wertpunkten einzustufen. Der Ausgleich findet teilweise im Plangebiet, teilweise auf Flst.Nr.358 und damit nicht auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Dies wird begrüßt. Allerdings kann der Ausgleich hier nicht vollständig erfolgen. Es ist nicht dargestellt, wo der fehlende Ausgleich erfolgen soll.</p> <p>Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind hierbei agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehört, gute Böden nach Möglichkeit nicht zu beanspruchen.</p> <p>Durch die Planung entfällt der Ballspielplatz. Es ist nicht dargestellt, ob und ggf. wo dieser ersatzweise errichtet werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die ehemalige Hofstelle ist im Eigentum der Gemeinde und wird nicht mehr zur Tierhaltung landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Da das Verfahren nach § 13b BauGB nun weitergeführt wird, entfällt der Umweltbericht inkl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ist somit nicht mehr Bestandteil des weiteren Verfahrens.</p> <p>Im Planentwurf sind Festsetzungen zum Bodenschutz berücksichtigt.</p> <p>Das geplante Allgemeine Wohngebiet“ Flachsäcker I“ ist ein wichtiger Bestandteil zur Deckung der Nachfrage und Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Salach. Eine Standortalternative ist derzeit nicht vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der bislang im Plangebiet verortete bestehende Bolzplatz wird im Zuge der Baumaßnahme in den Bereich des Flurstücks Nr. 1175 verlegt.</p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><b>Kreisarchäologie</b></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 07.12.2017 wird verwiesen.</p> <p><i>Das Plangebiet liegt in der Zone eines archäologischen Prüffalls. Dabei handelt es sich um eine durch Lufterkundung entdeckte Schutzfläche, die auf eine Anlage der römischen Kaiserzeit hinweisen könnte. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im Rahmen der geplanten Bodeneingriffe archäologische Funde und Befunde zutage treten. Es wird in Absprache mit dem Regierungspräsidium vorgeschlagen, im Vorfeld der geplanten Bodeneingriffe eine archäologische Baggersondage durchzuführen. Hierzu werden mit Hilfe eines Baggers mit glatter Böschungsschaufel Schnitte zur Abtragung von Humus und Oberboden angelegt. Diese vom Verursacher zu finanzierende Sondage ermöglicht es, beim Auftreten historischer Befunde frühzeitig Maßnahmen zu deren Dokumentation zu ergreifen. Die Baggersondage wird von der Kreisarchäologie Göppingen (r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) durchgeführt. Darüber hinaus ist der Beginn sämtlicher Erdarbeiten einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen drei Wochen zuvor der Kreisarchäologie Göppingen (Schloss Filseck, Postfach 809, 73008 Göppingen, Tel. 07161-50318-0; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Der Kreisarchäologie ist Gelegenheit zur Beobachtung der Arbeiten zu geben. Sollten</i></p>	<p>Mittlerweile wurden Baggersondagen durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 14 Schnitte mit einer Breite von 2m angelegt. Es hat sich gezeigt, dass in diesem Teil der Flur keine archäologischen Befunde vorhanden waren. Entsprechende Ausführungen für anstehende Bauarbeiten wurden unter den Hinweisen im Textteil ergänzt.</p>



Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><i>Funde und/oder Befunde auftreten, muss gemäß § 20 DSchG die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation eingeräumt werden. Eventuelle Leerzeiten im Bauablauf sind im Interesse einer wissenschaftlichen Dokumentation einzuplanen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Von Seiten der Kreisarchäologie Göppingen wird ein möglichst reibungsloser Ablauf der Bauarbeiten erwünscht. Dies setzt jedoch eine rechtzeitige Benachrichtigung (s.o.) zu den geplanten Bodeneingriffen sowie eine logistische Unterstützung durch die Bau-träger voraus.</i></p> <p><b>Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Zu dem Bebauungsplanentwurf werden aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Die im Bebauungsplan geforderten zwei Stellplätze pro Wohneinheit sind zu begrüßen.</p> <p><i>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</i></p> <p><b>Gesundheitsamt</b></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 07.12.2017 wird verwiesen.</p> <p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen grundsätzlich keine fachlichen Einwände. Da sich das geplante Vorhaben in der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für die Sickergalerie Eislingen befindet, weisen wir darauf hin, dass die im Textteil unter III. Hinweise, Ziffer 3 Grundwasserschutz aufgeführten Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten sind.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Gesundheitsamt</b></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><b>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b></p> <p>Zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Flachsäcker I“ werden folgende Hinweise gegeben: Der Stand der Erhebung der Geobasisinformationen aus dem Liegenschaftskataster fehlt. Die Flurstücksnummer 935 ist noch einzutragen. Die Flurstücksnummern 1161, 1163 und 1164 sind so zu setzen, dass sie nicht durch die Planzeichen verdeckt werden.</p> <p><i>Zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Flachsäcker I“ werden folgende Hinweise gegeben: Die Flurstücksnummer 935 ist noch einzutragen. Die Flurstücksnummern 1161 und 1163 sollten so gesetzt werden, dass sie nicht durch die Planzeichen verdeckt werden.</i></p> <p><u>Bauamt</u></p> <p>Zwischenzeitlich liegt zum § 13b BauGB obergerichtliche Rechtsprechung vor (BayVGH, Beschluss vom 04.05.2018, 15 NE 18.382). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wird angeregt, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens für das Plangebiet, insbesondere im Hinblick auf die westlich an die bestehende Bebauung nördlich der Zeppelinstraße anschließende Fläche, zu überdenken.</p>	<p><b>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b></p> <p>Berücksichtigung. Die Katasterdaten wurden aktualisiert, alle Flurstücknummern sind im Plan erkennbar.</p> <p><i>Kenntnisnahme. Hinweis wird beachtet.</i></p> <p><u>Bauamt</u></p> <p>Kenntnisnahme, die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird fortgeführt.</p>
6.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 18.09.2018)</p>	<p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 08.12.2017 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p><i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbrin-</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. <i>Hinweis wurde beachtet.</i></p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p><i>gung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. <i>Hinweis wurde beachtet.</i></p>
8.	<p><b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 21.08.2018)</p>	<p>Unsere Belange der Stellungnahmen vom 09.11.2017 und 13.11.2017 sind in dem überarbeiteten Bebauungsplan berücksichtigt. Es bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p><i>Für die Erschließung des Neubaugebietes Flachsäcker I mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Für die Versorgung der geplanten Gebäude auf den Flurstücken 1166 und 1166/3 wird ein Leitungsrecht benötigt. Wir bitten dieses in den Bebauungsplan einzutragen.</i></p>	<p>Hinweis wurde beachtet. Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
9.	<p><b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 21.08.2018)</p>	<p>Unsere Belange der Stellungnahmen vom 09.11.2017 und 13.11.2017 sind in dem überarbeiteten Bebauungsplan berücksichtigt. Es bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p><i>Zur elektrischen Versorgung des Planbereiches wird das Erdkabelnetz entsprechend erweitert. Für die Versorgung der geplanten Gebäude auf den Flurstücken 1166 und 1166/1 wird ein Leitungsrecht benötigt. Wir bitten dieses in den Bebauungsplan einzutragen.</i></p>	<p>Hinweis wurde beachtet. Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Entwurf vom 11.07.2018 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 27.08.2018 - 26.09.2018  
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Sitzung Gemeinderat 24.05.2022, öffentlich)

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Stadt Süßen (Schreiben vom 20.08.2018)
- Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 16.08.2018)
- IHK Region Stuttgart (Schreiben vom 16.08.2018)

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- GVV Eislingen-Ottenbach-Salach, Baurechtsamt
- Abwasserzweckverband Mittlere Fils
- Zweckverband Eislinger Wasserversorgung
- Energieversorgung Filstal GmbH + Co. KG
- Unity Media Kabel BW GmbH
- ETG Entsorgung und Transport GmbH
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Stadtverwaltung Eislingen
- Gemeinde Ottenbach
- Stadt Donzdorf
- DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe
- Dt. Post Bauen GmbH, NL Frankfurt, Büro Karlsruhe
- Kreishandwerkerschaft Göppingen
- Polizeidirektion Göppingen